

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen (AGB)****A. ANWENDUNGSBEREICH**

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kunden und der Sonderabfallverwertungs AG, SOVAG (nachfolgend SOVAG genannt) und gelten für deren Dienstleistungen. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

B. LEISTUNGEN DER SOVAG

SOVAG bietet ihren Kunden Dienstleistungen aus den Bereichen Beratung, Analytik, Recycling und Entsorgung von Abfallstoffen an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie den geltenden Gesetzen entsprechen.

Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, die zusammen mit Preisliste oder Offerte, Lieferschein, Begleitschein und den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen Kunde und der SOVAG bilden.

C. LEISTUNGEN DES KUNDEN

Der Abfallerzeuger, bzw. -abgeber ist verpflichtet, die Abfälle gesetzeskonform (VeVA, ADR/SDR) zu deklarieren, kennzeichnen, verpacken und für den Transport bereitzustellen. Die erforderlichen Begleitpapiere, gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VeVA), sind der Lieferung mitzugeben.

**D. ANLIEFERUNGS UND
ABHOLBEDINGUNGEN**

Die SOVAG kann den Transport von Sonderabfallstoffen verweigern, wenn die dafür vorgesehenen Verpackungen für den Transport nach ADR/SDR ungeeignet sind oder die Deklaration ungenügend oder mangelhaft ist. Dadurch resultierende Kosten sind vollumfänglich vom Kunden zu tragen.

Alle eingehenden Sonderabfallstoffe werden einer Eingangskontrolle unterzogen. Die Überprüfung findet im Analytiklabor der SOVAG statt. Die Analyse ist Eigentum der SOVAG. Bei Analysendifferenzen zwischen Kunde und SOVAG gelten die Laborwerte des Empfängers und es werden neue Annahmebedingungen erstellt. Allfällige Mehrkosten (Entsorgung, Lagerung, Transport etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Für die Ermittlung der eingehenden Mengen sind die Werte der SOVAG massgebend.

**E. PREISE UND
PREISGÜLTIGKEITEN**

Die Preise sind dem schriftlichen Angebot oder einer Preisliste zu entnehmen und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart ohne Transport, ohne Gebinde und excl. MwSt.

Die Dauer der Preisgültigkeit ist der Offerte bzw. Preisliste zu entnehmen. Unvorhergesehene Marktpreis- oder Wechselkursschwankungen können mit entsprechendem Nachweis zu frühzeitiger Preisänderung führen.

**F. RECHNUNGSTELLUNG UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Aufgrund der Eingangskontrolle (Stoffart, Gebinde und Gewicht) und der vorhandenen Offerte bzw. Preisliste wird die Fatura erstellt. Im Stückgutbereich wird das Gewicht Brutto für Netto ermittelt. Reklamationen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich vorzubringen.

Die Zahlungskonditionen lauten 30 Tage rein netto nach Erhalt der Fatura. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

G. HAFTUNG

SOVAG garantiert, dass sämtliche Leistungen (s. Litt. B) unter strikter Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften erbracht werden.

Der Kunde bestätigt, dass seine Deklaration über die Art und

Zusammensetzung der abgegebenen Abfälle auf dem Begleitschein richtig sind und die Verpackung gemäss ADR/SDR korrekt und in einwandfreiem Zustand ist. Bedingt der Abfall, dass besondere Vorschriften oder Vorkehrungen zu beachten oder zu ergreifen sind, ist die SOVAG vom Kunden darüber schriftlich zu informieren.

Sollte es sich erweisen, dass dies nicht der Fall war, so haftet der Kunde gegenüber SOVAG für den direkten und indirekten Schaden, inkl. Folgekosten, welche der SOVAG entstehen. Ausserdem ist die SOVAG berechtigt, die Annahme zu verweigern und die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

**H. BESONDERE
BESTIMMUNGEN**

Angenommen werden nur Sonderabfälle, für die SOVAG die jeweilige kantonale Empfängerbewilligung gemäss VeVA besitzt. Es besteht keine Annahmeverpflichtung, wenn auf Grund von Entsorgungsschwierigkeiten, sei es in Form von Engpässen oder Betriebsstörungen bei SOVAG, sei es durch Abgabeschwierigkeiten nach der Übernahme der Sonderabfallstoffe durch SOVAG, die gesetzeskonforme Entsorgung dieser Stoffe verunmöglicht wird. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen. Die SOVAG verpflichtet sich jedoch, die Sonderabfallstoffe umgehend wieder anzunehmen, sobald die Schwierigkeiten behoben sind.

I. GERICHTSSTAND

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Brügg bei Biel unter Anwendung des schweizerischen Rechts.

Brügg bei Biel, 12.02.2020